

**Bestätigung des Arbeitgebers zur Notfallbetreuung eines Kindes  
nach der Verordnung der Landesregierung über  
infektionsschützende Maßnahmen (CoronaVO)**

Firma / Unternehmen	
Anschrift	

Hiermit bestätigen wir als Arbeitgeber, dass

Name Mitarbeiter/in	
Anschrift	

bei uns beschäftigt ist und folgende unverzichtbare Funktion ausübt:


Zugehörigkeit des Unternehmens zur Kritischen Infrastruktur nach den §§ 2 bis 8  
BSI-Kritisverordnung (sh. Rückseite)

Ja                       Nein  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Wöchentliche Arbeitszeit:**

<b>Wochentag</b>	<b>Vormittags von / bis</b>	<b>Nachmittags von / bis</b>
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass vorgenannte(r) Mitarbeiter(in) an einem präsenzpflichtigen Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung tätig und dort für die oben genannte Arbeitszeit unabkömmlich ist. Homeoffice, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

## Erläuterung Kritische Infrastruktur:

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsauftrag unterliegen und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen und Suchtberatung,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der Öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.